KREIS UNNA

DER LANDRAT

21.01.2020 **Drucksache 008/20**

Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen; Bekleidungspauschale ab 01.01.2020

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	04.02.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert	
Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.02	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit
Produkt	50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall
Haushaltsjahr	2020	**Ertrag/Einzahlung [€]**
		Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Zum 01.01.2020 ist Artikel 13 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG – vom 23.12.2016) in Kraft getreten. Damit gehen wesentliche Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) einher. Vorrangig zu nennen ist hierbei sicherlich der Übergang zu einer „personenzentrierten Teilhabe“ und damit verbunden auch die Herauslösung und Reformierung der Eingliederungshilfe. Über die Durchführung und Umsetzung des BTHG wurde in der Vergangenheit auch im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung ausführlich berichtet.

Weniger im Fokus standen bislang dagegen die Anpassungen, die an anderer Stelle des Gesetzes vorgenommen worden sind. Hierzu zählt auch die Gewährung von Bekleidungspauschalen als Bestandteil des weiteren notwendigen Lebensunterhaltes in stationären Einrichtungen nach § 27b SGB XII.

Bislang erfolgte die Auszahlung von Bekleidungsbeihilfen unter Berücksichtigung und nach Prüfung eines individuell beantragten Bedarfs. Sowohl Antragsstellung als auch Bedarfsprüfung sind für Leistungsempfänger nach dem SGB XII mit Jahresbeginn durch den gesetzlich normierten Anspruch auf eine pauschalierte Gewährung weitestgehend weggefallen.

Zuständig für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungspauschale sind aufgrund einer entsprechenden Regelung im Ausführungsgesetz zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen. Von der Möglichkeit, die Höhe der Bekleidungspauschale einheitlich durch die zuständigen Landesbehörden (hier: MAGS NRW) festzulegen, wurde kein Gebrauch gemacht. Hieraus ergibt sich in der Praxis das Problem, dass landesweit eine Vielzahl unterschiedlicher Beträge zur Anwendung kommt. Das Ergebnis einer Abfrage des MAGS NRW vom 18.12.2019 zeigt, dass bei den 53 örtlichen Sozialhilfeträgern in NRW 14 unterschiedliche Beträge gewährt werden. Die Spanne reicht dabei von 20 Euro bis hin zu 30,29 Euro im Monat. Je nach Rundung ergeben sich teilweise Abweichungen von nur wenigen Cent. Folglich sind im Rahmen der Leistungsgewährung je nach Unterbringungsort der pflegebedürftigen und anspruchsberechtigten Personen auch unterschiedliche Pauschalen zu erbringen.

Der Kreis Unna selbst hat die Höhe der Bekleidungspauschale auf **30,22 Euro** im Monat festgelegt und orientiert sich dabei an den in der Regelbedarfsstufe 3 enthaltenen Anteil für Bekleidung und Schuhe. Auf der Basis der Fortschreibung der Regelbedarfe soll künftig eine jährliche Anpassung des Pauschalbetrages erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung wirkt sich unmittelbar auch auf den Kreishaushalt aus. In den Jahren 2016 bis 2018[1] lag die Anzahl der Anträge auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe im Durchschnitt bei etwa 330 Fällen pro Jahr und einem durchschnittlichen Bewilligungsbetrag in Höhe von rd. 275 Euro. Insofern wurde der Kreishaushalt zuletzt jährlich um etwa 90.000 Euro belastet.

Ausgehend von aktuell rd. 1.600 Menschen, die sich in einer vollstationären Pflegeeinrichtung befinden und zeitgleich Leistungen der Sozialhilfe erhalten, wird sich der Transferaufwand hierfür im laufenden Haushaltsjahr auf voraussichtlich etwa 580.000 Euro erhöhen. Der höhere Ansatz wurde bereits über die Änderungsliste bekanntgegeben und findet sich im Budget 50 – Arbeit und Soziales – wieder.

[1] Die abschließenden Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

Anlagen

keine